

dem Schluß der §. 12, wie sie in der Fassung der ersten Kammer vorliegt, daß statt der Worte: „in Bezug auf den Vertrieb der bereits vorräthigen Exemplare“ gesetzt werde: „in Bezug auf frühere hierländische Unternehmungen“, und ich frage: ob die Kammer den Antrag unterstütze? — Wird hinreichend unterstützt.

Staatsminister Mostik und Sändendorf: Die Regierung hat sich, wie die Verhandlungen nachweisen, bisher mit Bestimmtheit gegen die Zusätze zu den §§. 11 und 12 ausgesprochen, und noch jetzt muß sie angelegentlich wünschen, daß von diesen Zusätzen abgesehen werde. Um indeß den Hauptzweck des Gesetzes nicht zu gefährden, hat sie sich der Tendenz jener Zusätze, soviel ihr zulässig schien, genähert. Nach der jetzigen Fassung jener Anträge und Zusätze soll nicht die Zeit der Publication des Gesetzes, sondern der künftige Eintritt der Bedingungen, an welche der Rechtsschutz für auswärtige Verlagswerte geknüpft ist, diejenige Zeit sein, von welcher an der fernere Vertrieb solcher vorräthigen Exemplare nicht mehr gestattet sein soll. Zur Vermittelung ist der vorhin erwähnte Vorschlag gemacht, ich muß aber freilich erklären, daß die Regierung weiter zu gehen nicht gemeint ist, und einer Bestimmung, wie sie in den Zusätzen zu den §§. 11 und 12 und mehr noch in der von dem Abg. Tzschucke beantragten veränderten Fassung enthalten ist, ihre Beistimmung unter allen Umständen versagen müßte; denn der Antrag des Abg. Tzschucke geht noch weiter, als die bisher von beiden Kammern genehmigten Gesetze.

Abg. Brockhaus: Mit dem Antrage des Abg. Tzschucke kann ich mich nicht einverstanden erklären. Im Allgemeinen möchte ich mich dahin aussprechen, daß das, was von Seiten der Staatsregierung vorgeschlagen worden ist, mir die rechte Mitte zu halten scheint. Ich finde darin keine Bedrückung, und ähnliche Einrichtungen sind in Württemberg und, irre ich nicht, in Oestreich zu der Zeit getroffen worden, wo es galt, eine etwas strengere Gesetzgebung in Bezug auf den Nachdruck einzuführen. Daß eine neue gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand für Sachsen zweckmäßig und in gewisser Beziehung nothwendig sei, scheint mir gewiß, und wird wenigstens von allen Organen der Oeffentlichkeit, die sich mit dieser Materie beschäftigen, anerkannt. Es ist nicht meine Absicht, in die Frage näher einzugehen, die bei der ersten Berathung des Gesetzes ausführlich erörtert worden ist, ob es nicht angemessen und für den sächsischen literarischen Verkehr im Ganzen vortheilhaft wäre, wenn Sachsen ein gutes Beispiel gäbe, und das, was innerhalb der deutschen Grenzen als Unrecht betrachtet wird, auch Unrecht bliebe, wenn es Jemanden trifft, der nicht Deutschland angehört. Die Erfahrung hat übrigens bereits gezeigt, daß Verleger, die dergleichen Unternehmungen machen wollen, sich mit Leichtigkeit von auswärtigen Autoren und Verlegern die Erlaubniß verschaffen können, Abdrücke ihrer Werke in Deutschland zu veranstalten. Dies scheint mir die passendste und würdigste Weise, wie ein solches Verhältniß geregelt werden sollte.

Abg. D. Geißler: Die Regierung will den Wegfall der rückwirkenden Kraft von dem Zeitpunkte an, wo das Gesetz

publicirt worden ist, datiren. Die Deputation will den Wegfall der rückwirkenden Kraft von dem Erscheinen des Werkes, um welches es sich handelt, datiren. Ich glaube, daß die hauptsächlich auf Sicherung der bei fremden Werken durch Vertrag Betheiligten gerichtete Meinung der Regierung sich mit der Ansicht der Deputation vereinigen könnte, wenn zu der Zeit, wo ein Inländer ein ausländisches Werk acquirirt hat, von Seiten dessen oder von Seiten der Regierung eine öffentliche Bekanntmachung erfolgte. Auf diese öffentliche Bekanntmachung hin würden die bereits vorhandenen Exemplare vorgezeigt und gestempelt. So wird die Sicherung des berechtigten Unternehmers eines fremden Werkes vollkommen erreicht, auf der andern Seite die Rückwirkung, welche zum Nachtheile des zwar nicht berechtigten, aber doch tolerirten bisherigen Unternehmers gereichen würde, vermieden.

Referent Abg. Todt: Ich glaube nicht, daß in dem Vorschlage des Abgeordneten eine Vermittelung zu suchen ist. Nicht in der Stempelung hat die Deputation die Bedenken gesucht, sondern darin, daß die rückwirkende Kraft für frühere Unternehmungen aufgehoben werden soll, sobald das jetzige Gesetz erschienen ist. Der Vorschlag des Abg. Geißler wird also kaum eine Vereinigung zu Stande bringen. Was den Antrag des Abg. Tzschucke betrifft, so muß ich freilich meinerseits mich gegen denselben aussprechen. Der Abg. hat angenommen, daß die Deputation auch ihre Fassung nicht anders verstanden habe, als so, wie sich der Herr Abgeordnete ausgesprochen hat. Daß dies aber nicht der Fall ist, kann ich durch gegenwärtige authentische Erläuterung versichern. Eine Grenze muß vorhanden sein. Etwas läßt man sich schon gefallen, aber was zu viel ist, ist jedenfalls zu viel. Auf bereits erschienene, vorräthige Schriften muß freilich das Gesetz Anwendung leiden, d. h. bei solchen muß rückwirkende Kraft ausgesprochen sein. Dabei kann man aber nicht zugeben, daß dies bis in alle Ewigkeit fortgehen soll. Es läßt sich wenigstens denken, daß dann ein Unternehmen bis auf eine sehr lange Reihe Jahre fortgesetzt würde, was aber doch dem vorliegenden Gesetze zu sehr widerspräche. Zu dem kommt noch Folgendes: Es haben bereits die Herren Regierungskommissarien erklärt, daß sie schon der vorliegenden Bestimmung ihre Zustimmung nicht ertheilen würden, und es steht nach dieser Erklärung fast zu erwarten, daß sich das Erscheinen des Gesetzes hierdurch zerschlägt. Ich meinerseits will solches zwar nicht befürchten. Ich hoffe immer noch, daß die Regierungskommissarien dem, was die bedeutenden Majoritäten beider Kammern beschlossen haben, nachgeben und diese Fassung annehmen werden. Allein ist irgend eine Hoffnung vorhanden, daß eine Vereinigung noch zu Stande kommt, so wird es doch eher in dieser geringern Maße möglich sein, als wenn man, wie der Abg. Tzschucke vorgeschlagen hat, noch weiter geht. Dieser Grund, der aus dem Wunsche, daß das Gesetz erscheinen möge, entnommen ist, scheint mehr für sich zu haben, als die Consequenz des Tzschucke'schen Antrags, und es muß also die Deputation sich dahin erklären, daß dieser Antrag keine Annahme finden möge.